

Kriminalwissenschaften II

Pientka / Zerbin

3. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76599-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 I GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 I StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen.

Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zu Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen erteilen. (...)“

- 141 Im Verlaufe des Vorverfahrens sind demnach alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufklärung der Angelegenheit ermöglichen. Diese Maßnahmen werden in der Realität vornehmlich eigenständig (unter Beachtung der Form zB nach richterlicher Entscheidung) durch die Polizei getroffen. Die StA hat aufgrund der begrenzten Ressourcen und der hohen Belastung durch Hauptverfahren kaum die Möglichkeit, sich in die Ermittlungen im Vorverfahren einzubringen. Die Vorverfahren werden also mehrheitlich durch die Polizei selbstständig abgearbeitet und die erhaltenen Ergebnisse zum Abschluss der StA übersandt, damit diese über die Erhebung der Klage entscheiden und das Verfahren weiter betreiben kann. In der Mehrheit der Fälle handelt es sich um einfach gelagerte Taten, von ihnen erfährt die StA auch erst dann, wenn die polizeiliche Ermittlungsakte übersandt wird, weil der Sachbearbeiter der Polizei den Vorgang für ausermittelt hält. In aller Regel schließt sich die StA den erzielten Ermittlungsergebnissen an oder gibt den Vorgang mit der Anordnung für weitere Ermittlungen zurück.
- 142 In jedem Fall entscheidet die StA danach, ob das Verfahren fortgeführt oder eingestellt wird. Ab diesem Moment ist die Polizei als Ermittlungsbehörde „raus“. Damit erfolgt eine Veränderung der polizeilichen Rolle, die sich auch auf den einzelnen Beamten auswirkt und sich insbesondere dann zeigt, wenn er als ZEG vor Gericht geladen wird und dort Rede und Antwort stehen muss zu dem, was er im Laufe des Ermittlungsverfahrens an Schritten unternommen hat.

A. Rollenwechsel – vom Ermittler zum Zeugen

- 143 Und hier liegt bereits eine wesentliche Anforderung an den Polizeibeamten in der Verhandlung. Während des gesamten Ermittlungsverfahrens ist er „Entscheider und Handler“⁵². Das bedeutet, dass der Beamte auf der Grundlage von Recht und Gesetz Entscheidungen trifft, in Grundrechte von Personen eingreift, Ermittlungshandlungen anordnet und durchführt. Dies tut er nach seiner Beurteilung und seinen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Sein Ziel muss es sein, diese Maßnahmen rechtssicher zu treffen. Um die Beamten des Landes in genau diese Position zu versetzen, werden im Studium auch eben genau diese Inhalte vermittelt.

- 144 Sobald der Beamte aber als ZEG vor Gericht erscheint, ist er eben nicht mehr „Entscheider und Handler“. Ganz im Gegenteil: hier ist er das Beweismittel vor Gericht, also eine Art „Beweisobjekt“, dem Entscheidungs- und Handlungskompetenzen in diesem Stadium nicht mehr zugeschrieben werden. Er muss stattdessen auf Fragen antworten, die ihm von anderen gestellt werden und

⁵² Vgl. (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2011), S. 10.

die – das ist die Aufgabe der Beteiligten – darauf abzielen, die korrekte Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren zu bestätigen oder zu widerlegen. Sowohl StA als Anklagevertreter als auch Rechtsanwälte als Verteidiger haben zum Ziel, die Entscheidungen und Handlungen des Ermittlungsbeamten zu hinterfragen und dahingehend zu prüfen, ob sie auf dem Boden des Rechts getroffen wurden und alle Formalien beachtet wurden.

Damit ist der Polizeibeamte als ZEG vor Gericht in einer Art Rechtfertigungsposition. Das bedeutet jedoch nicht, dass man ihm Verstöße oder Nachlässigkeiten vorwerfen will. Im Sinne des Rechts will jeder Beteiligte lediglich beweisen, dass das Verfahren zu jedem Zeitpunkt und in jedem Stadium „in Ordnung“ war. Dazu zählt es zwangsläufig dann auch, dass der Beamte über seine Entscheidungen und Schritte berichtet, um eine fundierte richterliche Entscheidung vorzubereiten.

In der Praxis zeigt sich aber, dass manche Polizeibeamte mit diesem Rollenwechsel Probleme zu haben scheinen. Sie fühlen sich insbesondere durch Verteidiger attackiert und abqualifiziert. Mag sein, dass manche Verteidiger dies auch genauso wollen, um den Beamten als ZEG in seinem Beweiswert herabzustufen, die Regel sollte aber darin liegen, dass im Sinne eines sauberen Verfahrens jeder seine ihm zugewiesene Aufgabe mit Respekt vor den anderen Beteiligten erfüllt.

In aller Knappheit könnte man (nach dem Modell erkenntnistheoretischer Verpflichtung⁵³) sagen: Wer nach umfangreicher und sorgfältiger Erwägung zu einer Entscheidung gekommen ist, dem ist nichts vorzuwerfen. Der sorgfältig arbeitende Polizeibeamte hat also keine Veranlassung, sich attackiert zu fühlen und sollte auch entsprechend eingestimmt seiner Pflicht als ZEG nachkommen.

B. Rechte des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht⁵⁴

Der Polizeibeamte ist als ZEG vor Gericht mit allen Rechten versehen, die auch dem „normalen“ zivilen ZEG zur Seite stehen: 145

- § 52 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht 146
Dies steht auch dem Beamten zu, zB dann, wenn sich das Verfahren gegen Verwandte des Beamten richtet. Ein solcher Fall ist allerdings nur schwer denkbar, da bereits im Ermittlungsverfahren dieser Beamte vom Fall befreit werden wird. Niemandem ist zuzumuten, gegen die eigenen Verwandten ermitteln zu müssen. Daher wird, sobald ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO anzunehmen ist, der betreffende Beamte von weiteren Ermittlungsmaßnahmen befreit. Sollte ein solcher Verdacht erst im Laufe eines Verfahrens auftreten, kann es dennoch sein, dass der Beamte als ZEG geladen wird, um vor Gericht die ersten Ermittlungen vor diesem Verdacht zu erläutern. Allerdings steht ihm auch dafür dann das Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- § 55 StPO – Auskunftsverweigerungsrecht 147
Im ersten Hinsehen ist kein Fall denkbar, in dem die Ausübung dieses Rechts möglich ist. Allerdings kann es – s. die Aussagen zum Rollenwechsel und

⁵³ S. hierzu (Grundmann, 2008), S. 238 f.

⁵⁴ Vgl. (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2019), S. 46.

Rollenverständnis – im Laufe eines Verfahrens auch dazu kommen, dass bei den Ermittlungen mögliche Regelverstöße festgestellt werden, aus denen sich eine Strafbarkeit ergeben könnte. Auch dazu muss der beteiligte Beamte keine Aussagen machen, da er sich damit selbst belasten könnte.

148 ■ § 68b StPO – Rechtsbeistand

Jeder ZEG, also auch der Polizeibeamte, kann für seine Vernehmung vor Gericht (über § 163 III StPO gilt dies analog für polizeiliche Vernehmungen) einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Dieser hat die Aufgabe, den ZEG in seiner Vernehmung zu betreuen und über die Einhaltung seiner Rechte zu wachen. Sofern ein Polizeibeamter als ZEG vor Gericht einen Anwalt hinzuziehen will, sollte er dies mit seinem Dienstvorgesetzten abklären und zB die Kostenübernahme entscheiden lassen.

Darüber hinaus stehen ihm weitere Rechte zu. So hat er die Möglichkeit, statt seiner Wohnanschrift den Dienstort anzugeben:

149 ■ § 68 I 2 StPO – Angabe des Dienstortes

Der Grund liegt darin, dass der Beamte seine Angaben über Inhalte macht, die er in amtlicher Eigenschaft erfahren hat und darin, dass er nicht Beweismittel aus seinem privaten Umfeld ist. Damit soll auch dieses private Umfeld geschützt und vermieden werden, dass Prozessbeteiligte die Privatanschrift des Polizeibeamten als ZEG erfahren. Die Dienstanschrift genügt in diesen Fällen, um den Beamten zweifelsfrei als den hier zu hörenden ZEG zu identifizieren und zu den Sitzungsterminen zu laden.

Hier wird also dem Polizeibeamten (so wie auch anderen Amtsträgern in Zeugeigenschaft) eine Art Sonderstellung zugestanden, die ihm das besondere Recht verschafft. Im Gegenzug werden dem Beamten aber auch besondere Pflichten abverlangt, die über die Pflichten „normaler“ ZEG hinausgehen.

C. Pflichten des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht

150 Zunächst aber hat der Polizeibeamte auch dieselben Pflichten wie jeder andere ZEG auch:

151 ■ Erscheinspflicht⁵⁵

Polizeibeamte sind – wie alle anderen Zeugen auch – verpflichtet, der gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten. Sofern er ordnungsgemäß geladen wurde, dennoch nicht erscheint, kann er zur Verhandlung vorgeführt werden (ein Vorführbefehl wird erlassen, vergleichbar mit einer Art „Haftbefehl für den Termin“) oder können Ordnungshaft oder Ordnungsgeld erlassen werden.

Daraus ergibt sich für den Polizeibeamten, dass er nicht einem Gerichtstermin fernbleiben darf, zu dem er eine ordentliche Ladung erhalten hat. Sofern es ernstzunehmende Gründe gibt, am Termin nicht teilzunehmen, hat er das Gericht frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Das Gericht entscheidet dann, ob er zB aus dem Urlaub dennoch anreisen muss oder ob auf sein Erscheinen verzichtet werden kann.

⁵⁵ S. (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2019), S. 42, 69, 219.

Ist der Beamte zum Termin erkrankt, so muss er dies ebenfalls dem Gericht mitteilen und ein entsprechendes Attest vorlegen. Die Krankmeldung bei der Dienststelle genügt in diesen Fällen nicht.

■ **Aussagepflicht⁵⁶**

152

Sobald die Befragung des ZEG beginnt, hat er über alle relevanten Dinge auszusagen, wenn ihm keine der vorstehenden Rechte zur Seite stehen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht von Berufs wegen gibt es für den Beamten nicht. Allerdings gibt es Einschränkungen, was den Umfang seiner Aussagen angeht (s. hierzu unter „Amtsverschwiegenheit“), die die Aussagepflicht in gewisser Weise einschränken.

Außerdem gibt es eine Einschränkung hinsichtlich der Art, wie die Aussage zustande kommt. Während der „normale“ ZEG ausschließlich aus seiner Erinnerung berichten soll und keine Möglichkeit haben sollte, sich durch Akteneinsicht auf die Vernehmung vorzubereiten und seine Erinnerung aufzufrischen, wird gerade das von Polizeibeamten als ZEG vor Gericht verlangt. Hier also liegt eine Pflicht, die über die des normalen ZEG hinausgeht, die

■ **Vorbereitungspflicht⁵⁷**

153

Es wird erwartet, dass der Polizeibeamte sich anhand der Akte und der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie durch Rücksprache mit Kollegen auf die Verhandlung vorbereitet. Das soll nicht bewirken, dass die Beamten ihre jeweiligen Aussagen vermischen oder das herunterbeten, was sie aus der Ermittlungsakte auswendig gelernt haben, sondern es soll vielmehr darum gehen, die eigene Erinnerung aufzufrischen und sich die Wahrnehmungen, die man zum Zeitpunkt des Einsatzes und der Ermittlungen gemacht hat, wieder zu vergegenwärtigen.

Damit trägt man der Tatsache Rechnung, dass Polizeibeamte häufig in der Zeit zwischen dem Ereignis und dem Gerichtstermin noch eine Vielzahl weiterer, ähnlich gelagerter Fälle abarbeiten mussten. Damit sie sich dennoch an den konkreten Fall erinnern, sollen sie die Einzelheiten aus dem Vorgang noch einmal Revue passieren lassen.

Zuweilen werden Polizeibeamte vor Beginn ihrer Vernehmung gefragt, ob sie sich vorbereitet haben und auf welche Weise sie dies getan haben. Eine wahrheitsgemäße Antwort ist hier wie auch bei allen anderen Fragen vor Gericht unabdingbar. Wesentlich ist aber, dass der Beamte aus seiner Erinnerung aussagt und nicht nur die Akte „zitiert“.

Sofern sich während der Befragung vor Gericht Erinnerungslücken ergeben, so darf auch der Polizeibeamte diese Lücke nicht durch Vermutungen oder Erfahrungen füllen, die ihm von anderen Beteiligten erzählt wurden. Vielmehr muss er diese Lücke eingestehen und sagen, dass er sich an dieses Detail nicht erinnern kann. Eventuell kann es hilfreich sein, sich aus der Akte oder dem eigenen Notizbuch die Erinnerung „zurückzuholen“, dies aber nur auf Geheiß des Vorsitzenden und nicht auf eigene Entscheidung. So soll sichergestellt werden, dass auch der Polizist nur aus seiner Erinnerung und dann wahrheitsgemäß aussagt.

⁵⁶ S. (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2019), S. 46, 70.

⁵⁷ S. (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2019), S. 15, 16.

154 ■ Eidespflicht

Diese Pflicht zur Wahrheit der Aussage mündet in der Eidespflicht. So kann, wenn das Gericht den Zeugen für sehr bedeutsam hält, oder um die Wahrheit seiner Aussage bestätigen zu lassen, auch der Polizeibeamte vereidigt werden. Das bedeutet, dass er schwört, die Wahrheit gesagt zu haben.

Während insbesondere in anglikanischen Ländern die Vereidigung vor der Aussage vorgenommen wird (sog. Voreid), wird in Deutschland erst nach der Zeugenbefragung über die Vereidigung des ZEG entschieden (also sog. Nacheid).

Sofern ein ZEG vor Gericht falsch aussagt, macht er sich ohnehin bereits der uneidlichen Falschaussage strafbar: Vergehenstatbestand nach § 153 StGB. Hier wird darauf abgestellt, dass jemand die Unwahrheit sagt, obwohl er vor einer zur Abnahme von Eiden berechtigten Stelle aussagt. Zu diesen Stellen gehören nicht die Polizei und auch nicht die StA, sie dürfen keine Eide abnehmen. Die Wahrheitspflicht, die vor Gericht für ZEG besteht, gilt für diese Stellen jedoch analog, auch wenn sie keine Eide abnehmen dürfen.

Anders das Gericht, hier kann vereidigt werden. Sofern dies passiert, ändert sich bei einer möglichen Falschaussage die Strafbarkeit zu § 154 StGB und damit zu einem Verbrechenstatbestand mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe.

Hinzu kommen sowohl bei Gericht als auch bei der Polizei und der StA eventuell weitere mögliche Strafbarkeiten, wie zB die §§ 145, 258, 258a StGB und andere mehr, je nach Einzelfall.

In diesem Punkt liegt also auch die Wahrheitspflicht verankert. Hier ist der Polizeibeamte regelmäßig besonders gefordert. Während der normale ZEG seine Wahrnehmungen berichtet, ist der PVB auch dazu abgerufen, über seine Ermittlungshandlungen Rede und Antwort zu stehen. Da in einer Beurteilung der rechtlichen Situation vor Ort ad hoc entschieden werden muss, kann es sein, dass aus der nachträglichen Betrachtung (ex poste) die rechtliche Bewertung zu einem anderen Ergebnis kommen kann. Das ist für das polizeiliche Einschreiten nicht ungewöhnlich.

Sofern nun vor Gericht der PVB mit dieser Tatsache konfrontiert wird, bedeutet dies nicht, dass man seine Kompetenzen und seine Entscheidungen als falsch darstellen will, sondern man muss sich vergewissern, dass die getroffenen Maßnahmen und Ermittlungen im Zeitpunkt der Entscheidung korrekt waren. Daher ist jeder PVB gehalten, auch dazu wahrheitsgemäß zu antworten und zu berichten. Das Gefühl, sich selbst besser dastehen zu lassen, kann ins genaue Gegenteil umschlagen: der Beamte wirkt im Nachhinein wenig rechtsicher, damit wird seine Ermittlungsarbeit insgesamt im Wert gemindert und fragwürdiger, damit wiederum werden die von ihm gesicherten Beweise abgewertet und unter Umständen das Verfahren gefährdet.

Im Ergebnis kann der dringende Appell nur lauten:

Hinweis: Berichten Sie immer nur die Dinge, an die Sie sich erinnern können und bleiben Sie bei der unbedingten Wahrheit. Beachten Sie dabei aber die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

- **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und Aussagegenehmigung** 155

Sie ergibt sich aus § 54 StPO. Danach muss (auch) der PVB als ZEG vor Gericht die beamtenrechtlichen Vorschriften beachten. Diese wiederum ergeben sich aus § 37 BeamStG. Gemäß § 37 I BeamStG müssen (auch) Polizeibeamte Verschwiegenheit über alle diejenigen Dinge bewahren, die sie im Rahmen ihrer Amtsausübung erfahren. Das würde bedeuten, dass sie über alle dienstlichen Informationen und Ermittlungen nicht berichten dürfen.

Dies trifft zu, wenn nicht eine der in § 37 II BeamStG genannten Ausnahmen vorliegt. Die sollte sich ohnehin jeder PVB vor Augen halten, bevor er eventuell im Bekannten- oder Familienkreis von dienstlichen Belangen berichtet; er begeht außerhalb der Ausnahmen jedes Mal eine neue Dienstpflichtverletzung. Für die Vernehmung im Gerichtsverfahren, in dem der Beamte ja als ZEG seinen Pflichten nachkommen muss, hat man aus dieser sehr engen Regelung Ausnahmen in § 37 III BeamStG die Möglichkeit geschaffen, von der unbedingten Verschwiegenheitspflicht abzuweichen, auch wenn keine der Ausnahmen des Abs. 2 vorliegt. Diese Ausnahme stellt die **Aussagegenehmigung** dar. Für jeden PVB hat daher vor dessen Vernehmung das Gericht eine Aussagegenehmigung für diesen Fall einzuholen. In NRW sind dafür zwei verschiedene Möglichkeiten gegeben:

Zum einen gibt es im Erlass „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 43–57.01.26 – v. 15.6.2011“ unter A) 3. eine **generelle Aussagegenehmigung**:

„3. Die Aussagegenehmigung gilt grundsätzlich als erteilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte von Amts wegen mitgewirkt hat. Dies gilt auch für die mit der Tat in Zusammenhang stehenden Zivilrechtsstreitigkeiten.“

Zugleich wird hier aber auch die Aussagegenehmigung begrenzt, denn auch mit dieser generellen Genehmigung können keine Aussagen über innerdienstliche Angelegenheiten gemacht werden. Sofern die generelle Genehmigung nach diesem Erlass also nicht ausreicht, muss eine Einzelgenehmigung eingeholt werden.

Dies ist die andere Variante. Zum anderen kann also in jedem Einzelfall eine Genehmigung durch das Gericht beim Dienstvorgesetzten beantragt werden. Da die Ladungen von PVB ohnehin nicht an ihre Privatanschrift gehen, sondern der Dienststelle zugeschickt werden, kann hier auch durch Einzelfallgenehmigung entschieden werden. Solche Genehmigungen für den Einzelfall werden sodann der Ladung angehängt und dem Beamten zugestellt.

Egal, welche Form der Aussagegenehmigung genutzt wird, es gibt für jeden Beamten immer auch Grenzen der Genehmigungen und damit auch Inhalte, über die er im Verfahren nicht aussagen darf. Dazu zählen
- **Taktische und organisatorische Fragen der Polizeiarbeit, insbesondere Zuständigkeiten, Einsatztaktik, FEM, Anzahl und Art eingesetzter Kräfte und Dienststellen;** 156
- **Behördenorganisation und -struktur inklusive der Namen zuständiger Beamter;** 157
- **Inhalte, die VS sind.** 158

Sofern wesentliche Fragen sich auf derartige Inhalte beziehen, muss der Beamte zunächst die Aussage verweigern und auf die Begrenztheit seiner Aussagegenehmigung verweisen. Das Gericht muss sich in diesem Fall mit dem Dienstvorgesetzten des Beamten ins Benehmen setzen und dort abklären, ob die Aussagegenehmigung erweitert wird. So sollte der Beamte auch vorgehen, wenn er sich nicht sicher ist, ob eine Frage von seiner Genehmigung umfasst ist oder nicht. Daher sollte auch in solchen Zweifelsfällen das Gericht um Klärung gebeten werden. Das bedeutet, dass dieser Aspekt bis zur Klärung zwischen Gericht und Dienstvorgesetztem nicht weiter Gegenstand der Vernehmung sein wird.

D. Verhalten von Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht

- 159 Sobald der Beamte das Gerichtsgebäude betritt, wird auf sein Verhalten besonderer Wert gelegt. Vor dem Sitzungssaal wird er auf weitere ZEG, eventuell auch auf den Angeklagten, Verteidiger usw treffen.

Häufig beginnen ZEG, sich die Wartezeit mit Gesprächen über den Fall zu vertreiben. Dies ist unerwünscht und unzulässig, da die Erinnerungen des einzelnen ZEG als wesentliche Quelle seiner Aussage sich so mit denen anderer ZEG vermischt und keine klare, eindeutig auf eigene Erfahrungen basierte Aussage mehr erlangt werden kann. Daher darf sich der Beamte an derartigen Unterhaltungen in keinem Fall beteiligen. Sofern er mitbekommt, dass sich andere ZEG absprechen, sollte er dies über den Staatsanwalt dem Gericht mitteilen.

- 160 Ein weiterer Aspekt, der zwar weniger formaljuristisch ist, aber dennoch wesentliche Bedeutung auch für die Einschätzung über den Wert eines ZEG und seiner Aussage hat, ist das Verhalten dieses ZEG vor Gericht.

- 161 Während „normale“ ZEG häufig nur sehr selten bei Gericht erscheinen müssen, diese Erfahrung oft im Leben einmalig ist, ist der PVB regelmäßiger als ZEG geladen. Für ihn stellt also diese Situation keine Ausnahme dar, sondern eher eine alltägliche Situation. Das zeigen die Beamten zuweilen dadurch, dass sie entsprechend „locker“ auftreten. Insbesondere während ihrer Freizeit sind sie häufig nicht so vorbereitet und ausgestattet, dass es der Würde des Gerichts entspräche.

Dies beginnt bei der Kleidung und endet im Verhalten. Unter „angemessener Kleidung“ sind weder Shorts und Sandalen, noch der Konfirmationsanzug oder bei Beamtinnen kurze Röcke und tiefe Dekolletés zu verstehen und ebenso wenig alle anderen vorstellbaren Extreme.

Dasselbe gilt für Verhalten. Weder das absolut coole „heraushängen-Lassen“ des geübten ZEG noch eine an Peinlichkeit grenzende Unterwürfigkeit sind angemessen.

Vielmehr erwartet man insbesondere von Polizeibeamten, dass sie sich ihrer eigenen Bedeutung und Rolle als ZEG vor Gericht bewusst sind, die Würde des Gerichts achten und entsprechend handeln. Ihre Kleidung ist angemessen, das Verhalten sollte professionell und daher auch entsprechend distanziert und neutral sein.

Heiko Artkämper schildert in seinem Buch „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht“ sowohl verschiedene negative Verhaltensweisen und deren Auswirkungen eindrucksvoll. Auch die verschiedenen möglichen Fragetechniken und ihre Ziele sind hier vertiefend dargelegt. Im Ergebnis lässt sich festhalten:

Checkliste und Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der Zeugenaussage⁵⁸

Vorbereitung der Vernehmung

- Aus- und Fortbildungsangebote nutzen.
- Prozessbeobachtungen wahrnehmen.
- Überprüfung des Umfangs der Aussagegenehmigung (und ggf. die Bitte an den Dienstvorgesetzten, diese zu beschränken).
- Konkrete Vorbereitung als „Muss“.
- Versuch, ein konkretes Erinnerungsbild aufleben zu lassen; Hilfestellungen leisten die Lektüre der Akten, Gespräche mit Kollegen und ggf. auch eine Ortsbesichtigung.
- Kritisch die Ermittlungen nach eigenen Fehlern durchleuchten, um sich so auf entsprechende Fragestellungen vorbereiten zu können.
- Mit der ungewohnten Rolle als Zeuge (nicht Vernehmer) identifizieren.
- Sich klarmachen, dass Ziel einer Hauptverhandlung nicht die Verurteilung des angeblichen Täters, sondern ein rechtsstaatliches Verfahren ist, bei dem ein Freispruch keine Niederlage darstellt.
- Sich gedanklich auf einen geschlossenen Bericht, der zu Beginn der Vernehmung erfolgt, vorbereiten.
- Auf das persönliche Outfit achten.

Verhalten im Gerichtsgebäude

- Unmittelbar vor dem Gerichtssaal und in den Verhandlungspausen Kontaktaufnahmen zu anderen Verfahrensbeteiligten (auch dem Staatsanwalt über die Sache) vermeiden.
- Keine Äußerungen zum Verfahrensgegenstand und zum gewünschten Ergebnis.
- Wahrgenommene Kontaktaufnahmen (Absprachen?) anderer Zeugen dem Gericht mitteilen.

Zeugenaussage

- Bei der Wahrheit bleiben (auch bzgl. der Vorbereitung).
- Sich nicht überschwänglich in Sicherheit wiegen.
- Ruhig, sachlich, neutral bleiben.
- Contenance und Höflichkeit bewahren.
- Keine Konfrontationsstellung einnehmen.
- Streitgespräche vermeiden, sich aber auch nicht unterbrechen lassen.
- Stress vermeiden bzw. abbauen.
- Klar ansprechen, was konkretes Erinnerungsbild und daher exakt wiedergebbar ist.
- Gedächtnislücken offenlegen (und nicht etwa zu verschließen suchen).
- Ggf. „Weichmacher“ einbauen („soweit ich mich erinnern kann“).
- Tatsachenfeststellungen und Schlussfolgerungen sprachlich exakt trennen.
- Keine rechtlichen Wertungen vornehmen.

⁵⁸ **Ausschnitte** aus: (Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht 2019), S. 191 ff.